


| | | | | |
|---|----------|---------------------|----|---|
| M1 RE 011 ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN | M1 | Unternehmensführung | |  |
| | 01.06.18 | V1.0 | EF | |

I. Allgemeine Bestimmungen

- Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Aufträge und Bestellungen der Zevac, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten jedoch nur insoweit, als ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass Zevac in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- Aufträge und Bestellungen erfolgen schriftlich, durch Fax oder per E-Mail auf der Grundlage dieser AEB, in Verbindung mit den gültigen Qualitätssicherungsrichtlinien und sind für Zevac nur verbindlich, wenn sie unter Angabe einer Bestellnummer erteilt worden sind.
- Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind bindend. Erfolgt vom Lieferanten nach Zugang der Bestellung keine unverzügliche Ablehnung, gelten die Bestellung und der ausgewiesene Termin als akzeptiert. Jede Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen per Brief, Fax oder E-Mail bestätigt werden. Zevac behält sich vor, noch nicht bestätigte Bestellungen jederzeit kostenlos zu annullieren.

II. Preise und Zahlungsmodalitäten

- Die zum Zeitpunkt der Bestellung für das Lieferdatum vereinbarten Preise sind bindend. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart, schliesst dieser Preis Lieferung und Verpackung mit ein (Incoterms 2010: DDP Vogelherdstrasse 4, 4500 Solothurn). Alle Preise verstehen sich - mangels anderer Vereinbarung - als Festpreise in frei verfügbaren Schweizer Franken (CHF).
- Preiserhöhungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Zevac.
- Kosten des Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Angeboten werden nicht vergütet.
- Annulliert die Zevac eine bereits bestätigte Bestellung, stellt der Lieferant die Arbeit sofort ein. Zevac entschädigt den Lieferanten gegen Nachweis für bereits geleistete Arbeit und Aufwendungen. Es kann kein Schadenersatz in irgendeiner Form geltend gemacht werden.
- Rechnungen werden innert 30 Tagen beglichen. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware beziehungsweise bei Lieferungen nicht vor deren Abnahme und sofern Dokumentationen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemässer Übergabe an Zevac.
- Im Falle von Mängeln an der gelieferten Sache behält sich Zevac vor, die Zahlung zurückzubehalten.

III. Liefermodalitäten

- Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind Zevac unverzüglich mitzuteilen.
- Wird der Liefertermin nicht eingehalten, so behält sich Zevac folgende Optionen vor:
 - Bestehen auf die Lieferung
 - Bestehen auf die eine reduzierte Liefermenge
 - Nach einer kurzen Nachfrist Verzicht auf Lieferung

Für sämtliche Optionen kann zusätzlich Schadenersatz geltend gemacht werden.

- Das Eigentum, Nutzen und Gefahr gehen mit Ablieferung der Ware am Lieferort auf die Zevac über.
- Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit Angabe der Zevac Bestellnummer, Artikelnummern, Artikelbezeichnungen, Stückzahl, Ursprungsland und Gewicht beizufügen.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie vorgängig von der Zevac gutgeheissen wurden.

IV. Geheimhaltung und Immaterialgüterrecht

- Alle technische Unterlagen, Pläne, Werkzeuge, Maschinen und andere Hilfsmittel, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der Zevac.
- Der Lieferant darf die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmittel ausschliesslich zur Bestellabwicklung verwenden. Die Verwendung dieser für eigene oder andere Zwecke ist untersagt.
- Sämtliche technische Unterlagen und andere nicht öffentlich zugängliche Daten sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf Verlangen von Zevac sind sie ihr zurückzugeben.

V. Produkthaftung

- Wenn die Zevac aufgrund einer Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, sie von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, insofern und soweit der Schaden auf einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware zurückzuführen ist.

VI. Gewährleistung / Garantie

- Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Ware vor dem Versand. Die Zevac behält sich vor ein entsprechendes Prüfprotokoll zu verlangen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung der Ware. Zevac kann während der gesamten Gewährleistungsfrist Mängelrügen erheben.
- Im Falle einer Lieferung von nichtkonformer Ware hat die Zevac folgende Optionen:
 - Nachbesserung der fehlerhaften Ware
 - Lieferung von neuer, einwandfreier Ware
 - Reduktion des Kaufpreises

Für sämtliche Optionen kann zusätzlich Schadenersatz geltend gemacht werden.

VII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Gerichtsstand ist **Solothurn**. Indessen hat Zevac auch das Recht, den Lieferanten vor dem für ihn zuständigen Gericht zu belangen.
- Es ist Schweizer Recht anwendbar (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG).